

tragspartner eine Vertragsstrafe. Ein Werk­tätiger des Betriebes, in dessen Arbeitsvertrag als Arbeitsaufgabe u. a. ausdrücklich die Verantwortung für die Leergut­rückgabe vereinbart war, hatte es versäumt, sich um die rechtzeitige Rückgabe der Leihverpackung zu kümmern. Diese Arbeitspflichtverletzung führt bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Werk­tätigen.

2. In einem Betrieb hatten Mitglieder einer Brigade bei der Montage von Elektromotoren die Montageanleitung nicht beachtet und dadurch die Kugellager verwechselt. Das führte bei laufendem Motor zu extremem Lärm. Der Besteller beanstandete die nichtqualitätsgerechte Leistung. Die Kosten für Nachbesserung und Vertragsstrafen, die der Lieferbetrieb zu zahlen hatte, waren eindeutig auf das arbeitspflichtverletzende Verhalten der Brigademitglieder zurückzuführen und begrundeten deren materielle Verantwortlichkeit.

Oftmals ist die Pflichtverletzung der Wirtschaftseinheit nicht eindeutig auf konkrete Arbeitspflichtverletzungen von Werk­tätigen zurückzuführen, so daß keine arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht werden kann. Da für Werk­tätige ohne Leitungsfunktion Pflichten zur Erfüllung des Wirtschafts­vertrags im allgemeinen nicht als Arbeitspflichten festgelegt sind, bleibt die Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit dieses Personenkreises bei Pflichtverletzungen der Wirtschaftseinheit die Ausnahme.

In bezug auf den Direktor des Betriebes folgt aus dem Prinzip der Einzeleleitung und der damit verbundenen persönlichen Verantwortung, daß sich für ihn Arbeitspflichten aus wirtschaftsrechtlichen Regelungen ergeben. Für Fachdirektoren und andere leitende Mitarbeiter werden Pflichten der Wirtschaftseinheit individualisiert. Das geschieht in der Regel dadurch, daß der Direktor des Betriebes Leitungsstruktur und Arbeitsaufgaben der leitenden Mitarbeiter exakt festlegt. Über die notwendige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche gestaltet der Direktor Pflichten der Wirtschaftseinheit als Arbeitspflichten der leitenden Mitarbeiter aus. Das ist eine Voraussetzung für eine ggf. erforderliche Transformation der wirtschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit in die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit der jeweils beauftragten Leiter.

Der so bestimmte Kreis der Arbeitspflichten des betreffenden leitenden Mitarbeiters ist im konkreten Fall exakt zu ermitteln. So ist z. B. die Pflicht zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegenüber Werk­tätigen eine Arbeitspflicht des Direktors des Betriebes bzw. eines durch ihn beauftragten leitenden Mitarbeiters. Die Nichtgeltendmachung berechtigter Ansprüche ist dann ggf. als Arbeitspflichtverletzung des Leiters zu beurteilen, die bei Beachtung aller Umstände seine materielle Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann.⁹

Zur Feststellung des Verschuldens

Die wirtschaftsrechtliche Verantwortlichkeit einer Wirtschaftseinheit ist nicht in jedem Fall auf das schuldhaftes Handeln eines Werk­tätigen oder einer Gruppe von Werk­tätigen zurückzuführen. Demgegenüber richtet sich die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit streng nach dem Verschuldensprinzip. Anders ausgedrückt: Liegt der zur wirtschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit führenden Pflichtverletzung der Wirtschaftseinheit eindeutig die Arbeitspflichtverletzung eines Werk­tätigen zugrunde, so kann dieser nur dann arbeitsrechtlich materiell verantwortlich gemacht werden, wenn er seine Arbeitspflichten schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt und hierdurch schuldhaft den Schaden herbeigeführt hat. Fehlt es am Verschulden, kann der Werk­tätige arbeitsrechtlich nicht materiell verantwortlich gemacht werden.

Zutreffend wurde die materielle Verantwortlichkeit eines Abteilungsleiters und eines Gruppenleiters bejaht, die für die technische Grundauslegung und Koordinierung von Fachwerken bei der Vorbereitung von Heizwerkinvestitionen verantwortlich waren. Das von beiden Werk­tätigen zu erarbeitende Angebot (Projekt für die spätere Durchführung der Investition) wurde nicht mit der von ihnen zu erwartenden

Sorgfalt und unvollständig abgegeben. Daraufhin verweigerte der Auftraggeber die Abnahme und forderte Vertragsstrafe (§87 VG). Hier lag Verschulden der Werk­tätigen sowohl hinsichtlich der Arbeitspflichtverletzungen als auch hinsichtlich der Verursachung des Schadens vor, der dem Betrieb infolge der Wirtschafts­vertragsverletzung entstanden war.

Der Bedeutung der Schuldprüfung wird bei der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit der Werk­tätigen durch eine spezielle Legaldefinition der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes (§ 252 Abs. 3 und 4 AGB) Rechnung getragen. Bei der rechtlichen Würdigung von Sachverhalten, bei denen die wirtschaftsrechtliche Verantwortlichkeit der Wirtschaftseinheit durch fehlerhafte Entscheidungen leitender Mitarbeiter ausgelöst wurde, ist in bezug auf die Schuld­feststellung zwischen Verantwortungslosigkeit und Verantwortungsbewußtsein und Entscheidungsfreude zu unterscheiden. So liegt bei einer verantwortungsbewußten Entscheidung des Leiters kein ihm anzulastendes schuldhaftes Handeln vor, und er kann materiell nicht in Anspruch genommen werden. Das trifft z. B. zu für Entscheidungen, die unter Inkaufnahme eines gerechtfertigten Risikos getroffen wurden.¹⁰

In diesem Sinne ist auch das Absehen von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werk­tätigen durch den Betriebsleiter nicht Ausdruck einer von ihm schuldhaft begangenen Arbeitspflichtverletzung, wenn es auf verantwortungsbewußten, den Differenzierungsgrundsätzen des § 253 AGB entsprechenden Erwägungen beruht.¹¹

Zur Prüfung der Kausalität

Eine weitere gesetzliche Voraussetzung für die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Werk­tätigen ist die Kausalität zwischen der Arbeitspflichtverletzung und dem Schaden. Ein solcher Zusammenhang ist nur dann gegeben, wenn unter den zum Schaden führenden Umständen das arbeitspflichtverletzende Handeln des Werk­tätigen die für den Eintritt des Schadens notwendige, wesentliche und bestimmende Ursache war.

Der Kausalzusammenhang läßt sich nur anhand aller objektiven Zusammenhänge des konkreten Falles feststellen bzw. ausschließen. Die Ursache für den Eintritt eines Schadens muß dabei nicht mit einer ausschließlich zum Schaden führenden Arbeitspflichtverletzung identisch sein. Kausalität liegt vielmehr vor, wenn unter mehreren wesentlichen Ursachen auch ein arbeitspflichtverletzendes Verhalten gegeben ist, das in direkter Beziehung zum Schadenseintritt steht.^{12 13}

Ist die Arbeitspflichtverletzung nicht ursächlich für den Schaden, so ist die materielle Verantwortlichkeit des Werk­tätigen ausgeschlossen. Dafür folgendes Beispiel: Der Leiter eines Betriebes hatte die Aufdeckung der Ursachen für eine festgestellte Inventur­minusdifferenz angeordnet. Der damit beauftragte Mitarbeiter legte den Untersuchungsbericht nicht rechtzeitig vor, so daß bei Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit die Drei-Monate-Frist verstrichen war. Das Oberste Gericht verneinte die Kausalität, weil der nicht rechtzeitige Abschluß des Untersuchungsberichts nicht ursächlich für die nicht rechtzeitige Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegen die Schadensverursacher war; das Ergebnis des Berichts war ja keine unbedingt erforderliche Voraussetzung für das rechtzeitige Stellen des Antrags auf Schadenersatz.¹⁴

Die Kausalitätsprüfung schließt den Nachweis ein, daß die Arbeitspflichtverletzung die eindeutig bestimmbare Ursache für die Pflichtverletzung der Wirtschaftseinheit und die an sie geknüpften wirtschaftsrechtliche Sanktion ist, sie notwendig und zwangsläufig herbeigeführt hat. Infolge der in der

9 Vgl. OG, Urteil vom 2. September 1983 - O AK 25/83 - (NJ 1983, Heft 11, S. 465).

10 Vgl. H.-D. Schulze, „Zur rechtlichen Regelung des Risikos in Wissenschaft und Technik“, NJ 1984, Heft 3, S. 89 ff.; vgl. zu diesem Problem auch D. Seidel, „Die Förderung von Schöpfertum und Risikobereitschaft durch das sozialistische Recht“, in diesem Heft.

11 Vgl. OG, Urteil vom 2. September 1983 - O AK 25/83 - (NJ 1983, Heft 11, S. 465).

12 Vgl. OG, Urteil vom 21. April 1972 - Za 5/72 - (OGA Bd. 7 S. 118; NJ 1972, Heft 15, S. 463).

13 Vgl. OG, Urteil vom 4. Februar 1977 - O AK 28/76 - (OGA Bd. 8 S. 154; NJ 1977, Heft 9, S. 280).